

21.3180

22.055

**Motion Silberschmidt Andri.
Vollständig digitale
Unternehmensgründung sicherstellen**

**Motion Silberschmidt Andri.
Création d'entreprises
par voie entièrement numérique**

Nationalrat/Conseil national 18.06.21

Ständerat/Conseil des Etats 15.12.22

Präsidentin (Häberli-Koller Brigitte, Präsidentin): Sie haben einen schriftlichen Bericht der Kommission erhalten. Die Kommission und der Bundesrat beantragen die Annahme der Motion.

Sommaruga Carlo (S, GE), pour la commission: La motion que nous traitons maintenant charge le Conseil fédéral de veiller à ce qu'il soit possible de créer des entreprises suisses sans rupture de support, c'est-à-dire de manière entièrement numérique. C'est donc le même thème – mais plus étendu – que celui que nous avons abordé tout à l'heure.

La commission, qui s'est réunie le 6 septembre 2022, a procédé à l'examen de la motion visée en titre, qui avait été déposée par le conseiller national Andri Silberschmidt le 16 mars 2021 et adoptée par le Conseil national le 18 juin 2021. La commission vous propose, par 9 voix contre 0 et 3 abstentions, d'adopter la motion.

Quelles sont les considérations de la commission? Cette dernière a estimé que l'objectif visé par la motion, à savoir la mise en place des moyens permettant la création d'entreprise par voie entièrement numérique, est globalement souhaitable. Un premier pas – on vient de le faire tout à l'heure – est l'adoption de la loi fédérale sur le passage au numérique dans le domaine du notariat, qui règle la question des actes authentiques sous forme électronique. Toutefois, afin que la création d'une entreprise puisse se faire de manière totalement numérique – comme c'est déjà le cas, d'ailleurs, dans certains pays européens –, il serait nécessaire que les parties participant à l'authentification puissent le faire sans être physiquement présentes. Ceci implique la mise en place d'une authentification à distance, ce qui n'est pas prévu dans la loi que nous venons de traiter.

La commission soutient donc l'idée que l'authentification à distance soit possible en Suisse, comme c'est le cas dans certains Etats membres de l'Union européenne. Elle souligne toutefois que la création d'actes à distance ne sous-tend pas une modification des exigences de forme concernant l'acte authentique d'identification.

Pour ces raisons, je vous prie de suivre la proposition de votre commission.

Keller-Sutter Karin, Bundesrätin: Wir schliessen uns Ihrer Kommission für Rechtsfragen an und empfehlen Ihnen ebenfalls, die Motion gutzuheissen.

Angenommen – Adopté

**Ausweisung von Terroristinnen
und Terroristen
in ihre Herkunftsländer, unabhängig
davon, ob sie als sicher gelten
oder nicht.**

**Bericht des Bundesrates
zur Abschreibung
der Motion Regazzi 16.3982**

**Expulsion des terroristes
vers leur pays d'origine,
qu'il soit sûr ou non.**

**Rapport du Conseil fédéral
concernant le classement
de la motion Regazzi 16.3982**

Abschreibung – Classement

Nationalrat/Conseil national 22.09.22 (Abschreibung – Classement)

Ständerat/Conseil des Etats 15.12.22 (Abschreibung – Classement)

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
(= Die Motion 16.3982 abschreiben)

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national
(= Classer la motion 16.3982)

Stöckli Hans (S, BE), für die Kommission: Mit diesem Bericht beantragt der Bundesrat die Abschreibung der von beiden Räten angenommenen Motion Regazzi 16.3982, "Ausweisung von Terroristinnen und Terroristen in ihre Herkunftsländer, unabhängig davon, ob sie als sicher gelten oder nicht". Fabio Regazzi hatte diese Motion am 13. Dezember 2016 eingereicht. Der Bundesrat sollte beauftragt werden, das Verfahren anzupassen, mit dem Dschihadistinnen und Dschihadisten, die für Taten im Zusammenhang mit dem "Islamischen Staat" verurteilt wurden, in ihr jeweiliges Land ausgewiesen werden, auch wenn diese Länder als unsichere Länder gelten. Damit würde Artikel 33 Absatz 2 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vor Artikel 25 Absatz 3 der Bundesverfassung gelten. Das war der Inhalt der Motion.

Das Anliegen der Motion bestand darin, verurteilte dschihadistische Straftäterinnen und Straftäter, die eine Bedrohung für die innere Sicherheit der Schweiz darstellen, in jedem Fall in ihren Herkunftsstaat zurückzuschicken, selbst wenn ihnen dort Folter oder eine andere Art grausamer und unmenschlicher Behandlung oder Bestrafung drohte. Bekanntlich hatte der Bundesrat die Motion damals zur Ablehnung empfohlen. Weiter hatte er darauf hingewiesen, dass keine Person in einen Staat zurückgeschickt werden könnte, in dem ihr Folter oder eine andere unmenschliche Behandlung drohte, selbst dann, wenn von der Person eine Bedrohung für die innere Sicherheit der Schweiz ausgeginge. Dessen ungeachtet wurde die Motion am 19. September 2018 vom Nationalrat mit 102 zu 72 Stimmen bei 3 Enthaltungen angenommen. Die SPK-S hatte damals mehrheitlich die Nichtannahme der Motion empfohlen. Trotzdem nahm am 13. März 2019 auch der Ständerat, gestützt auf einen Einzelantrag, die Motion mit 22 zu 18 Stimmen an.

Der Bundesrat hat in einer sehr guten Botschaft – ich danke ihm für diese Präsentation – dargelegt, weshalb wir heute auf diesen Entscheid zurückkommen müssen und die Motion als nicht umsetzbar zu betrachten ist. Zusammenfassend teilt

die SPK alle Ihre Begründungen, Frau Bundesrätin, deshalb kann ich es relativ kurz machen.

Das Non-Refoulement-Prinzip beruht nicht nur auf der Bundesverfassung, sondern eben auch auf Völkervertragsrecht und Völkergewohnheitsrecht mit zwingendem Charakter. Das ist das Spezifische in diesem Fall. Vom Non-Refoulement-Prinzip kann sich die Schweiz nicht durch Kündigung oder entsprechende Verträge befreien. Der Widerspruch zwischen der Umsetzung der Motion und dem Non-Refoulement-Prinzip ist daher unüberbrückbar.

Es ist auch klar, dass verschiedene Verpflichtungen, welche die Schweiz eingegangen ist, zur Folge haben, dass wir diese Motion nicht umsetzen können. Bei einer Umsetzung der Motion wäre einerseits Artikel 25 Absatz 3 der Bundesverfassung tangiert. Andererseits könnten wir aber mit der Änderung dieses Artikels das *ius cogens* nicht aus der Welt schaffen. Wir sind an dieses *ius cogens* – *nolens volens* – gebunden.

Das bedeutet, wir können diese Motion nicht umsetzen. Deshalb bittet Sie die Kommission ohne Gegenantrag, dem Antrag des Bundesrates zu folgen, so, wie es der Nationalrat am 22. September 2022 mit 103 zu 69 Stimmen bei 4 Enthaltungen auch bereits gemacht hat.

Keller-Sutter Karin, Bundesrätin: Herr Ständerat Stöckli hat eigentlich das Wesentliche gesagt. Der Bundesrat beantragt Abschreibung der Motion, denn diese ist gar nicht umsetzbar, sie verletzt das in der Bundesverfassung verankerte Rückschiebeverbot wie auch das entsprechende völkerrechtliche Non-Refoulement-Prinzip. Ich bin dankbar, dass Ihre Kommission nach einer gewissen Zeit das noch einmal beurteilen konnte und auch zu diesem Ergebnis gekommen ist.

Das Non-Refoulement-Prinzip gehört zum Kerngehalt der Bundesverfassung. Das ist Artikel 25 Absatz 3. Und in Artikel 36 Absatz 4 der Bundesverfassung wird festgelegt, dass der Kerngehalt der Grundrechte nicht angetastet werden darf. Herr Stöckli hat es erwähnt, das Non-Refoulement-Prinzip gehört zum zwingenden Völkerrecht. Die Staaten sind auch ausserhalb ihrer vertraglichen Vereinbarungen zwingend und ausnahmslos daran gebunden.

Ich möchte aber erwähnen, dass die Schweiz nicht untätig ist: In den Jahren 2016 bis 2021 hat das Fedpol zur Wahrung der inneren und äusseren Sicherheit der Schweiz beispielsweise insgesamt 27 Ausweisungen gegen terroristische Gefährderinnen und Gefährder verfügt. Von diesen konnten bislang deren fünf – um solche geht es in der Motion – aufgrund des Non-Refoulement-Prinzips nicht ausgeschafft werden. Bei diesen Personen wird weiterhin versucht, eine Rückreise oder eine Ausschaffung in einen Drittstaat zu erreichen. Wenn also der Heimatstaat beispielsweise der Irak ist, dann könnte man einen Staat in der näheren Umgebung in Betracht ziehen; hier sind entsprechende diplomatische Bestrebungen im Gang, die bislang jedoch nicht gefruchtet haben. In der Zwischenzeit ist auch das Bundesgesetz über polizeiliche Massnahmen zur Bekämpfung von Terrorismus in Kraft getreten. Dieses Gesetz hatten wir damals noch nicht, es ist seit Mitte Jahr in Kraft. Es gibt den kantonalen Behörden oder auch dem Nachrichtendienst die Möglichkeit, beim Fedpol entsprechende Massnahmen zu beantragen, und das kann hier auch etwas Abhilfe schaffen.

Ich danke Ihnen, wenn Sie hier Ihrer Kommission und auch dem Nationalrat folgen, der die Abschreibung dieser Motion gutgeheissen hat.

Angenommen – Adopté

19.414

Parlamentarische Initiative

Rieder Beat.

Verbot der Annahme von bezahlten Mandaten im Zusammenhang mit der Einsitznahme in parlamentarischen Kommissionen

Initiative parlementaire

Rieder Beat.

Interdiction faite aux membres de commissions parlementaires d'accepter des mandats rémunérés

Abschreibung – Classement

Ständerat/Conseil des Etats 16.12.21 (Ordnungsantrag – Motion d'ordre)

Ständerat/Conseil des Etats 15.12.22 (Abschreibung – Classement)

Antrag der Kommission

Die Initiative abschreiben

Antrag Rieder

Die Initiative nicht abschreiben

Proposition de la commission

Classer l'initiative

Proposition Rieder

Ne pas classer l'initiative

Präsidentin (Häberli-Koller Brigitte, Präsidentin): Es liegt ein schriftlicher Bericht der Kommission vor.

Minder Thomas (V, SH), für die Kommission: Lobbying ist gerade nach dem EU-Parlaments-Skandal hochaktuell. Wir sind alle in der Politik tätig und haben ein und dasselbe Ziel: dass Lobbying nicht in Korruption endet. Auch bei uns im Parlament liegt das Thema Lobbying immer wieder auf dem Pult. Schon 2008 versuchte eine parlamentarische Initiative, zu unterbinden, dass Mitglieder des Parlamentes Einsatz in Leitungsgremien von Krankenkassen nehmen. Auch der Versuch, eine Ausstandspflicht und eine Stimmrechtsbeschränkung einzuführen, scheiterte. Bei all diesen verschiedensten Vorstossen ist kein politisches Links-rechts-Schema zu erkennen, auch beim Vorstoss von Kollege Rieder nicht. Es gibt Stimmen, die sagen: Mein Wähler weiss, welche Mandate ich habe, und ich werde genau deswegen gewählt. Und es gibt jene Stimmen, die sagen, dass gerade das Gesundheitswesen derart "verlobbyiert" sei, dass deswegen die Kosten und die Prämien nur in eine Richtung zeigen würden.

Auch beim Volk polarisiert das Thema Lobbying. Sogar eine Organisation mit dem Namen Lobbywatch wurde ins Leben gerufen. Verschiedene Studien zeigen, dass sich das Lobbying in der Schweiz von der vorparlamentarischen Phase hin zur parlamentarischen Phase und insbesondere zur Kommissionstätigkeit verschoben hat. Diese Studien beweisen, dass es eine starke Korrelation zwischen den Zuständigkeiten einer Kommission und der Anzahl Mandate der Kommissionsmitglieder gibt, welche in diesen Kommissionen Einsatz haben. Die Mitglieder der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit kommen zum Beispiel im Durchschnitt auf mehr als doppelt so viele Mandate wie Mitglieder einer anderen Kommission. Die Studien zeigen auch, dass nach dem Eintritt eines Ratsmitglieds in eine der vier Kommissionen SGK, WAK, KVF und UREK eine signifikante Zunahme der Mandatstätigkeiten zu verzeichnen ist. Diese Zunahme geht in